

Gegen Empfangsbekanntnis

Landkreis Passau
Kreisstraßenverwaltung
z. Hd. Herrn Hebel
Tittlinger Str. 32
94034 Passau

Passau, 03.12.2021

Bearbeiter/in : Herr Stoiber
Abt./Sg. : 5 / 52 Umweltschutz
Telefon : 0851/397-302
Telefax : 0851/397-90302
Zimmer : 3.02
e-Mail : michael.stoiber@landkreis-
passau.de

Gz. – Bitte bei Rückantwort angeben:

52.0.01 / 1711.09 – 12733-02-0001 G2020

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG), der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG);

Antrag der Kreisstraßenverwaltung vom 09.12.2020 auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, Fl.Nr. 415/12, Gemarkung Ortenburg, Gemeinde. Ortenburg

Das Landratsamt Passau erlässt folgenden

B E S C H E I D

A. Genehmigung

1. Dem Landkreis Passau - Kreisstraßenverwaltung wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die

Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Zwischenlagerung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen in 94496 Ortenburg, Raiffeisenstr. 9, Fl.Nr. 415/12 der Gemarkung Ortenburg, Gemeinde Ortenburg

erteilt.



Dienstgebäude
Domplatz 11
94032 Passau
Vermittlung +49 851 397-1
Telefax +49 851 2894
<http://www.landkreis-passau.de>

E-Mail
poststelle@landkreis-passau.de
(nicht für rechtswirksame Erklärungen und Rechtsbehelfe)
Öffnungszeiten:
Mo – Fr 07:30 – 12:00 Uhr Mo 13:00 – 16:00 Uhr
Mi 13:00 – 17:00 Uhr
und nach Terminvereinbarung (außerhalb der Öffnungszeiten)

Bankverbindungen
Sparkasse Passau
IBAN: DE86 7405 0000 0000 0000 67
BIC: BYLADEM1PAS
Postscheckamt München
IBAN: DE11 7001 0080 0022 4648 06
BIC: PBNKDEFF



2. Eine Behandlung der angelieferten bzw. zwischengelagerten Abfälle ist grundsätzlich nicht zulässig. Insbesondere ist eine mechanische, physikalisch-chemische (z.B. Destillieren, Kalzinieren, Trocknen, Verdampfen) oder sonstige Behandlung (z.B. Vermischung verschiedener Abfallarten) der angelieferten bzw. zwischengelagerten Abfälle nicht zulässig.
3. Eine Lagerung von Abfällen über einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten ist nicht zulässig.
4. Die maximal zulässige Lagermenge an gefährlichen Abfällen beträgt < 15.000 Tonnen.
5. Gesamtlagermenge **aller** zwischengelagerten Abfälle: < 15.000 Tonnen

Abfall-schlüssel-nummer (AVV)	Abfallbe-Zeichnung	Bemer-kung	Besondere Anforderung an Art der Lagerung	Max. Lager-menge (m ³)	Umrech-nungsfaktor (soweit nicht anders angegeben: Landesamt für Statistik, https://www.statistik.bayern.de)	Max. La-ger-menge (Tonnen)
17 01 01	Beton			3.000	1,3	3.900
17 01 02	Ziegel			500	1,3	650
17 01 03	Keramik			500	1,3	650
17 01 06*	Gemische aus oder ge-trennte Frakti-onen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthal-ten			1.000	1,3	1.300
17 01 07	Gemische aus Beton, Zie-geln, Fliesen und Keramik, mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fal-len			3.000	1,3	3.900
17 03 01*	Kohlenteerhal-tige Bitumen-gemische			5.000	1,8	9.000
17 03 02	Bitumengemi-sche mit Aus-nahme derje-nigen, die un-ter 17 03 01* fallen			7.500	1,8	13.500
17 03 03*	Kohlenteer und teerhal-tige Produkte			500	0,8	400
17 04 05	Eisen und Stahl			<50	2	<100
17 05 03*	Boden und Steine, die ge-fährliche Stoffe enthal-ten			5.000	1,8	9.000
17 05 04	Boden und Steine mit			7.500	1,8	13.500

Abfall- schlüssel- nummer (AVV)	Abfallbe- zeichnung	Bemer- kung	Besondere Anforde- rung an Art der Lagerung	Max. Lager- menge (m³)	Umrech- nungsfaktor (soweit nicht an- ders angegeben: Landesamt für Statistik, https://www.statistik.bayern.de)	Max. La- ger- menge (Tonnen)
	Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03					
17 05 05*	Baggergut, das gefährli- che Stoffe ent- hält	Nur stichfest und nicht trop- fend		5.000	1,8	9.000
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	Nur stichfest und nicht trop- fend		7.500	1,8	13.500
17 06 05*	Asbesthaltige Baustoffe		Anlieferung nur in ge- schlossenen, dafür geeig- neten und zuge- lassenen Be- hältnissen	1.000	1,5	1.500
17 09 02*	Bau- und Ab- bruchabfälle, die PCB ent- halten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmas- sen)		Anlieferung nur in ge- schlossenen, dafür geeig- neten und zuge- lassenen Be- hältnissen	1.000	0,6	600
17 09 03*	Sonstige Bau- und Abbruch- abfälle (ein- schließlich ge- mischte Ab- fälle), die ge- fährliche Stoffe enthal- ten		Anlieferung nur in ge- schlossenen, dafür geeig- neten und zuge- lassenen Be- hältnissen	500	0,6	300
17 09 04	Gemischte Bau- und Ab- bruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen			5.000	0,6	3.000
20 03 03	Straßenkeh- richt			1.000	0,8	800
Max. Ge- samtlager- menge				7.500 m³		15.000 to

6. Die von der Gesamtanlage inklusive aller Nebeneinrichtungen und dem Werksverkehr ausgehenden Geräusche dürfen die an den nächstangrenzenden bestehenden oder nach der Bauleitplanung der Gemeinde möglichen Wohnhaus im westlichen Bereich auf dem Grundstück Fl.Nr. 578 der Gemarkung Ortenburg die für ein allgemeines Wohngebiet höchstzulässigen, aufgrund bestehender oder möglicher Vorbelastung

durch andere auf den Immissionsort einwirkende Betriebe gem. Ziffer 3.2.1 der TA Lärm um jeweils sechs dB(A) reduzierte höchstzulässigen Immissionsrichtwerte von

tagsüber 49 dB(A)
nachts 34 dB(A)

nicht überschreiten.

Die Tagzeit beginnt um 06:00 Uhr und endet um 22:00 Uhr.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte tags um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

7. Die An- und Auslieferung darf nicht vor 06:00 Uhr und nach 22:00 Uhr erfolgen.
8. In der Nacht sind der Lkw-Verkehr auf und zu dem Anlagengrundstück und Verlade-tätigkeiten auf dem Anlagengrundstück und in der Lagerhalle unzulässig.
9. Das beiliegende Brandschutzkonzept des Büro Kaupa vom 08.12.2020 ist Grundlage und verbindlicher Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.
10. Die in diesem Brandschutzkonzept geforderten Maßnahmen und Ergänzungen sind bei der Bauausführung und Nutzung genauestens zu beachten.
11. Die Genehmigung erlischt, wenn:
 - a. nicht innerhalb von 2 Jahren nach deren Bestandskraft mit der Errichtung der An-lage begonnen worden ist.
 - b. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrie-ben worden ist.

Anmerkung:

Abweichende Nutzungen sind nicht Bestandteil dieser Genehmigung und bedürfen einer An-zeige gegenüber der Genehmigungsbehörde!

B. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsam-tes Passau vom 03.12.2021 versehene Antragsunterlagen (Stand 16.03.2021) zu Grunde, deren Inhalt zum Bestandteil des Bescheides erklärt wird:

1. Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsantrag mit Betriebs- und Verfahrens-beschreibung zum immissionsschutzrechtlichen Antrag
2. Kurzbeschreibung
3. Übersichtsplan: Topografische Karte mit Kennzeichnung des Projektgebietes (M.: 1 : 25.000).
4. Übersichtsplan: Topografische Karte mit Standort der Anlage und Fahrtwegen (M.: 1 : 5.000).
5. Luftbild (M.: 1 : 1.000)
6. Flächennutzungs-/Landschaftsplan Gemeinde Ortenburg
7. Flächengestaltungsplan Zwischenlager (M.: 1 : 300)

8. Katasterplan (M.: 1 : 1.000) mit Eigentümerverzeichnis
9. Baubeschreibung sowie Betriebs- und Verfahrensbeschreibung zum immissionschutzrechtlichen Antrag
10. Brandschutzkonzept des Büro Kaupa vom 08.12.2020
11. LAGA Vollzugshilfe Nr. 23
12. Gesetzestext zu § 5 BImSchG
13. Anhang der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)

Die Anlage ist nach Maßgabe der o.g. Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nicht Bestimmungen dieses Bescheides, die Betriebs- und Verfahrensbeschreibung in diesem Bescheid und Prüfvermerke in den Antragsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen treffen.

Hinweis:

Bei unterschiedlichen Angaben zwischen Antragsunterlagen und Genehmigungsbescheid sind die Angaben im Genehmigungsbescheid vorrangig!

(Ein Geheft mit den genehmigten Antragsunterlagen wird mit gesonderter Post übersandt.)

Hinweis:

Die Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Die Genehmigung schließt im hier vorliegenden Fall die bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Genehmigung nach Art. 68 BayBO ein.

C. Nebenbestimmungen

1. Immissionsschutzrecht

1.1. Leistungsbeschränkungen

1.1.1. Die Anlage darf eine maximale Gesamtlagerkapazität an gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen gemäß Angabe in Tabelle 2 des Genehmigungsantrags von 7.500 m³, was maximal einer Masse von 15.000 Tonnen entspricht, nicht überschreiten.

1.1.2. Die jeweils in Abhängigkeit des Abfallstoffs in der Tabelle unter Buchstabe A Ziffer 5 angegebene maximale Lagermenge darf nicht überschritten werden.

1.2. Beschränkung der zur Zwischenlagerung zugelassenen gefährlichen und nicht gefährlichen Abfallstoffe

In der Halle dürfen ausschließlich die in der Tabelle unter Buchst. A Ziff. 5 dieses Bescheids aufgeführten Stoffe zwischengelagert werden.

1.3. Emissionsbegrenzung und Auflagenkatalog zur Luftreinhaltung

- 1.3.1. Für den Betrieb der Anlage ist ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal einzusetzen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen. Das sonstige Personal (keine Leitungsfunktion) muss über Zuverlässigkeit und Sachkunde verfügen. Das Leitungspersonal ist für die Einweisung und regelmäßige Information des sonstigen Personals verantwortlich. Vor Beginn des Betriebes hat eine Einweisung zu erfolgen.
- 1.3.2. Vor Inbetriebnahme der Anlage ist eine Betriebsordnung zu erstellen. Sie ist fortzuschreiben. Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Sie ist der zuständigen Behörde vorzulegen. Sie ist mindestens im Eingangsbereich an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.
- 1.3.3. Zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebs ist ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb der Abfallentsorgungsanlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:
 - Art (Beschreibung, AVV-Nr.) und Menge (in [m³] und [kg] bzw. [t]) für jede Charge der angelieferten Abfälle sowie Angabe zur Herkunft des Abfalls für jede Charge und Probenahmeprotokoll sowie Analyseergebnis sobald dieses vorliegt für jede Charge, sobald dieses vorliegt
 - Art (Beschreibung, AVV-Nr.) und Menge (in [m³] und [kg] bzw. [t]) für jede Charge der aus der Anlage abgefahrenen Abfälle sowie Entsorgungsnachweise für die Abfälle, die außerhalb der Anlage entsorgt werden bzw. Angabe des Verwertungsweges der Abfälle (Einbaumaßnahme, -ort, -menge etc.)
 - besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen
 - Betriebszeiten und Stillstandzeiten der Anlage
- 1.3.4. Das Betriebstagebuch ist von einem Verantwortlichen des Anlagenbetreibers mindestens wöchentlich abzuzeichnen. Eine Führung des Betriebstagebuchs in Form von Einzelblättern durch Personen aus den verschiedenen Anlagenbereichen steht nichts entgegen, wenn die Blätter täglich zusammengefasst werden. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.
- 1.3.5. Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre aufzubewahren
- 1.3.6. Über die Daten aus dem Betriebstagebuch ist vom Betreiber jeweils eine Jahresübersicht zu erstellen. Die Jahresübersicht ist innerhalb von 3 Monaten nach

Ablauf eines jeden Kalenderjahres unaufgefordert der zuständigen Behörde vorzulegen.

- 1.3.7. Die angelieferten Chargen an Ausbauasphalt und Baurestmassen sind möglichst vor der Anlieferung auf das Lagergelände analysieren zu lassen. Die erforderliche Probenahme hat jeweils nach LAGA PN 98 zu erfolgen. Die Entsorgungsnachweise sind im Betriebstagebuch einzufügen.
- 1.3.8. Eine beabsichtigte Verwertung von Ausbauasphalt ist mit dem Abfallrecht des LRA Passau abzustimmen. Der Betreiber hat einen beabsichtigten Wiedereinbau spätestens 2 Wochen vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe von Einbaumaßnahme, -ort und -menge dem SG 52 des LRA Passau schriftlich mitzuteilen.
- 1.3.9. Die Zwischenlagerung von Abfallsortimenten darf ausschließlich in der Lagerhalle auf dem Anlagengelände erfolgen. Eine Zwischenlagerung von Abfällen im Freien auf dem Anlagengrundstück ist nicht zulässig.
- 1.3.10. Die Metallabfälle sind einer geeigneten Entsorgung bei einem entsprechenden Entsorgungsbetrieb zuzuführen. Sollten diese Stoffe mit einem bleihaltigen Anstrich versehen sein, ist dies entsprechend zu berücksichtigen.
- 1.3.11. Asbesthaltige Baustoffe sind gemäß den Bestimmungen der LAGA-Vollzugshilfe Nr. 23 vom September 2009, letzte Überarbeitung vom Juni 2015, zu behandeln, zu transportieren und zwischenzulagern. Insbesondere sind die Bestimmungen unter den Ziffern 7.3, 8 und 9 der Vollzugshilfe zu beachten.
- 1.3.12. Eine Verwertung von unbelastetem Bau- und Abbruchabfallmaterial ist mit dem Abfallrecht des LRA Passau abzustimmen. Der Antragsteller hat deshalb einen beabsichtigten Wiedereinbau spätestens 2 Wochen vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe von Einbaumaßnahme, -ort und -menge dem SG 52 des LRA Passau schriftlich mitzuteilen.
- 1.3.13. Abfälle, die aus organischem Material bestehen bzw. organisches Material enthalten, sind so zu lagern (z. B. ausreichend trocken, mit einer kurzen Lagerdauer), dass keine Fäulnis- oder Zersetzungsprozesse auftreten können.
- 1.3.14. Eine dauerhafte Lagerung von Abfällen auf dem Betriebsgelände ist nicht zulässig.
- 1.3.15. Zur Minimierung der Staubemissionen im Rahmen des An- und Ablieferverkehrs auf den Kiesstraßen innerhalb des Anlagengeländes ist die Geschwindigkeit der Lieferfahrzeuge auf dem Betriebsgelände auf 10 km/h zu beschränken. Nach längerer Trockenheit sind die Fahrwege zusätzlich regelmäßig in ausreichender Weise zu befeuchten.
- 1.3.16. Bei einer Stilllegung des Betriebes sind alle auf dem Betriebsgelände gelagerten Abfälle zu entfernen und einer ordnungsgemäßen Wiederverwertung oder einer Abfallbeseitigungsanlage zuzuführen. Auf § 5 Abs. 3 BImSchG wird hingewiesen.
- 1.3.17. Die anfallenden Reststoffe und Abfälle sind entsprechend den Vorschriften des Abfallgesetzes und den hierzu erlassenen Rechtsvorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen.

1.3.18. Die Transportmulden und Ladeflächen der Lkw sind während der Fahrt zur Verminderung von Staubemissionen abzudecken

1.3.19. Dem Entstehen von Staubemissionen beim Verladevorgang von Ausbauasphalt oder Bau- und Abbruchabfällen ist durch die Anwendung von geeigneten Maßnahmen aus Nr. 5.2.3.2 der TA Luft entgegenzuwirken. Können Staubemissionen nicht anderweitig wirksam auf ein Mindestmaß begrenzt werden, ist das Material vor dem Verladevorgang zu befeuchten

1.4. Lärmschutz

1.4.1. Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Anforderungen gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) einzuhalten.

1.4.2. Das unnötige Laufenlassen der Lkws während der Verladetätigkeit hat zu unterbleiben.

1.4.3. In- und außerhalb der Lagerhallen verwendete Radlader und Lkw müssen dem Stand der Lärmschutztechnik und Luftreinhaltetechnik entsprechen

1.5. Reststoffe

1.5.1. Die beim Betrieb der Anlage anfallenden Reststoffe und Abfälle sind in geeigneten Behältern zwischenzulagern.

1.5.2. Die anfallenden Reststoffe und Abfälle sind entsprechend den Vorschriften des Abfallgesetzes und den hierzu erlassenen Rechtsvorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen

2. Arbeitsschutz

2.1 An allen Anlagenteilen, an denen gesundheitsgefährliche, mineralische sowie silikogene Stäube austreten, sind diese durch entsprechende Einrichtungen abzukapseln, zu erfassen und für Beschäftigte und Dritte ungefährlich zu beseitigen. Die entsprechenden Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) dürfen nicht überschritten werden.

2.2 Bei der Anlieferung von staubenden Abfällen sind zu erwartende Staubemissionen durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Hierzu ist im konkreten Fall und vor der Anlieferung ein Schutzkonzept durch den Betreiber zu erarbeiten. Das Schutzkonzept hat sowohl technische als auch organisatorische Maßnahmen sowie den Einsatz persönlicher Schutzausrüstung vorzusehen. Die gewählten Maßnahmen sind in einer Betriebsanweisung bzw. Betriebsordnung zu konkretisieren und zu präzisieren.

2.3 Dieselgetriebene Fahrzeuge, die ganz oder teilweise in umschlossenen Arbeitsbereichen eingesetzt werden, müssen mit einem Dieselpartikelfilter ausgestattet sein. Die Wirksamkeit der eingesetzten Maßnahmen zur Minderung der Dieselmotoremissionen ist entsprechend den Vorgaben der TRGS 554 „Abgase von Dieselmotoren“ zu überwachen.

2.4 Für Tätigkeiten mit Asbest sind die formellen und materiellen Anforderungen der TRGS 519 „Asbest – Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“ einzuhalten. Insbesondere sind die mit Asbest verbundenen Gefährdungen in der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen, Betriebsanweisungen zu erstellen und die Mitarbeiter nach den Vorgaben der Gefahrstoffverordnung zu unterweisen. Ebenso sind die erforderlichen Pflicht- und Angebotsvorsorgen durchführen zu lassen bzw. anzubieten. Darüber hinaus dürfen sämtliche Tätigkeiten mit Asbest nur durchgeführt werden, wenn mindestens eine weisungsbefugte sachkundige Person vor Ort tätig ist. Der Nachweis der Sachkunde wird durch die erfolgreiche Teilnahme an einem behördlichen anerkannten Lehrgang für Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien erbracht.

2.5 **Weitere Auflagen**, die sich aus Aufstellung und Betrieb der Anlagen und Betriebs- teile oder gegebenenfalls aufgrund von im Plan nicht ausgewiesener Nutzung ergeben, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

3. Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft

3.1. Vor Inbetriebnahme der Anlage oder nach einer wesentlichen Änderung ist diese durch einen bestellten Sachverständigen nach § 53 AwSV zu prüfen.

4. Wasserwirtschaft

4.1. Es darf nur trocken bis stichfestes, nicht tropfendes Material gelagert werden. Die Lagerung von Schlämmen bzw. Stoffen, die in den Untergrund eindringen können ist nicht zulässig.

4.2. Ein Umschlag oder eine Lagerung im Außenbereich der Halle darf nicht erfolgen.

4.3. Auf einen Staubbiederschlag mittels Wasser ist zu verzichten.

4.4. Die Vorgaben des Merkblattes 3.4/1 des LfU Merkblattes „Umweltfachliche Beurteilung der Lagerung, Aufbereitung und Verwertung von Straßenaufbruch“ sind einzuhalten.

5. Baurecht

5.1. Die Ausführung hat nach dem geprüften Brandschutzkonzept zu erfolgen, wobei die Prüfbemerkungen zu beachten sind.

5.2. Die entsprechenden Bescheinigungen Brandschutz I bis III sind vorzulegen.

D. Kosten

Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Gründe

I.

1. Verfahrensablauf

Am 09.12.2020 wurde die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Zwischenlagerung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen in 94496 Ortenburg, Raiffeisenstr. 9, Fl.Nr. 415/12 der Gmkg. Ortenburg beantragt.

In der ehemals agrarwirtschaftlich genutzten Halle sollen mineralische Abfälle aus Baumaßnahmen bis zur endgültigen Verwertung oder Beseitigung zwischengelagert werden.

Aus Sicht des technischen Umweltschutzes waren die Unterlagen brauchbar und vollständig. Ein ausgefüllter und unterschriebener Formblattantrag wurde am 07.01.2021 nachgereicht.

Zum Genehmigungsantrag wurden neben dem technischen Umweltschutz das Bauamt des Landratsamts Passau, die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Passau (FkStWW), das Gewerbeaufsichtsamt an der Regierung von Niederbayern (GAA), das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf (WWA) und der Markt Ortenburg um Stellungnahme gebeten.

Der Gemeinderat des Marktes Ortenburg erteilte in seiner Sitzung vom 19.01.2021 das gemeindliche Einvernehmen. Die beteiligten Fachstellen stimmten unter Forderung der unter Buchstabe C genannten Nebenbestimmungen dem Vorhaben zu.

Das Bauamt am Landratsamt Passau äußerte sich wie folgt zu dem Vorhaben:
„Die vorgelegten Unterlagen sind vollständig und prüffähig und können baurechtlich beurteilt werden. Die Halle ist mit Bescheid vom 07.03.2021, Az. 20120003, baurechtlich genehmigt und die Statik wurde geprüft. Das Bauvorhaben entspricht dem Bebauungsplan GE Afham – Erweiterung II. Eine Befreiung von baurechtlichen Vorschriften ist nicht notwendig. Die Prüfung des vorgelegten Brandschutzkonzepts durch einen Prüfsachverständigen ist erforderlich und zu bescheinigen.“

Die FkStWW hatte keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Nach Ansicht des zuständigen Sachbearbeiters sei eine Verfrachtung von festen wassergefährdenden Stoffen durch Elution in das Grundwasser auszuschließen. Vor Inbetriebnahme sei die Halle von einem bestellten Sachverständigen nach § 53 AwSV zu prüfen. Bezüglich eines Ausgangszustandsberichts, seien entsprechende Angaben nachzureichen. Eine historische Recherche des Antragstellers ergab, dass ausschließlich getrockneter ansonsten aber unbehandelter Mais eingelagert wurde. Nach einer Prüfung nachgereicher Unterlagen durch die FkStWW konnte davon ausgegangen werden, dass eine Verunreinigung der Bodenfläche bzw. des Untergrundes nicht zu erwarten ist. Seitens der FkStWW bestand Einverständnis mit dem Vorhaben.

Mit Schreiben vom 13.01.2021 forderte das GAA insbesondere einen Staubbiederschlag mittels Wasser. Diese Forderung war widersprüchlich zu den Forderungen der FkStWW und des WWA, wonach ein Staubbiederschlag mittels Wasser zu unterbleiben

hat, da ansonsten zu befürchten sei, dass Schadstoffe aus den Abfällen eluiert und durch die nicht versiegelte Lagerfläche in den Boden eindringen können.

Zur Lösung der Problematik sollte auf den Einsatz von Wasser gänzlich verzichtet werden. Zumeist werden in den Hallen größtenteils Materialien gelagert, die nicht zur Staubbildung neigen. Bei Anlieferung staubender Abfälle ist vorgesehen organisatorische Maßnahmen zu treffen (insbesondere Benetzen des Materials an der Anfallstelle). Der Einsatz persönlicher Schutzausrüstung ist vorgesehen.

Ansonsten bestand seitens des WWA und des GAA Einverständnis mit dem Vorhaben.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war gem. §§ 4 ff UVPG nicht durchzuführen. Die Anlage fällt unter Nr. 8.7 des Anhangs 1 zum UVPG. Zwar wird in der Anlage auch Eisen- oder Nichteisenschrott zeitweilig gelagert, die Gesamtlagerkapazität gem. Nr. 8.7.1.2 des Anhangs 1 zum UVPG wird aber nicht erreicht.

Mit Schreiben vom 26.08.2021 wurde der Kreisstraßenverwaltung der Entwurf des Genehmigungsbescheides mit der Möglichkeit auf rechtliches Gehör nach Art. 28 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zugesandt. Als Frist für die Äußerung wurde der 15.09.2021 festgelegt.

Mit E-Mail vom 01.09.2021 wurde die Verlängerung der Äußerungsfrist auf den 01.10.2021 beantragt. Am 01.09.2021 wurde der Verlängerung zugestimmt.

Bei einer Videokonferenz am 29.09.2021 erhob der Antragsteller Einwendungen gegen Auflagenvorschläge des technischen Umweltschutzes und des GAA.

Ziff. 1.3.3 erster Spiegelstrich hatte folgende ursprüngliche Fassung:

Zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebs ist ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb der Abfallentsorgungsanlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:

- Art (Beschreibung, AVV-Nr.) und Menge (in [m³] und [kg] bzw. [t]) für jede Charge der angelieferten Abfälle sowie Angabe zur Herkunft des Abfalls für jede Charge und Probenahmeprotokoll sowie Analyseergebnis für jede Charge

Nach Ansicht des Antragstellers diene die Halle ja gerade der Lagerung von mineralischen Abfällen zur Beprobung. Probenahmeprotokolle und Analyseergebnisse können entsprechend nicht in jedem Fall bereits vorliegen. Es soll der Zusatz „...Probenahmeprotokoll und Analyseergebnis, sobald dieses vorliegt“ ergänzt werden.

Der technische Umweltschutz stimmte dieser Ergänzung zu. Der Auflagenvorschlag wurde entsprechend abgeändert.

Ziff. 1.3.4 sieht vor, das Betriebstagebuch von einem Aufgabenverantwortlichen wöchentlich abzeichnen zu lassen. Der Antragsteller bat diesen Zeitraum auf monatlich auszudehnen. Dieser Bitte konnte nicht entsprochen werden, da eine wöchentliche Abzeichnung des Betriebstagebuches zu keinem wesentlichen Mehraufwand führt.

Ziff. 1.3.7 fordert eine Beprobung nach LAGA PN 98. Das beauftragte Planungsbüro sah es als zielführender, den Passus „...nach LAGA PN 98...“ durch „nach aktuellen Stand der Technik“ zu ersetzen. Eine Änderung dieser Auflage ist nicht möglich. Dem Planungsbüro wurde mitgeteilt, dass eine entsprechend abgeänderte Auflage zu unpräzise wäre.

Ziff. 1.3.15 lautete wie folgt: *„Die Fahrwege und die Betriebsflächen sind in einer der Verkehrsbeanspruchung entsprechenden Stärke mit einer Decke in bituminöser Bau-*

weise, in Zementbeton oder einem gleichwertigen Material nichtstaubend zu befestigen. Die befestigten Flächen sowie die einzelnen Betriebsanlagen sind regelmäßig zu säubern, um Staubaufwirbelungen zu vermeiden."

Diese Auflage dient dazu, erhebliche Staubemissionen zu vermeiden.

Gem. dem WWA würde eine Asphaltierung der Fahrwege zu einem Problem mit der Oberflächenentwässerung führen. Antragsgemäß war vorgesehen, die Zufahrt mit Schotter zu gestalten. Das Planungsbüro schlug vor, den An- und Ablieverkehr auf 10 km/h zu beschränken und die Fahrwege bei Bedarf zu benetzen.

Aus Sicht des technischen Umweltschutzes sei eine Änderung der Auflage möglich.

Die Nebenbestimmung wurde entsprechend umformuliert.

In Ziff. 1.3.18 wird gefordert, dass die Transportmulden und Ladeflächen der Lkw abzudecken sind. Der Antragsteller bat um Prüfung, ob man diese Auflage auf staubende Abfälle beschränken könne, da hauptsächlich nicht staubende Abfälle angeliefert würden. Eine Änderung dieser Auflage ist aus fachtechnischer Sicht nicht möglich, da die Präzisierung und Bestimmtheit der Nebenbestimmung nicht mehr gegeben sei.

Auflage 1.5.1 verlangte „geschlossene Behälter“ zur Lagerung. Nach Ansicht des Planungsbüros sollte diese Auflage in „geeignete Behälter“ umformuliert werden, da die Abfälle in einer geschlossenen Halle gelagert werden.

Diesem Einwand konnte seitens des technischen Umweltschutzes zugestimmt werden.

Das GAA forderte insbesondere folgende Auflagen:

Dieselmotoremissionen

Dieselgetriebene Fahrzeuge, die ganz oder teilweise in umschlossenen Arbeitsbereichen eingesetzt werden, müssen mit einem Dieselpartikelfilter ausgestattet sein. Die Wirksamkeit der eingesetzten Maßnahmen zur Minderung der Dieselmotoremissionen ist entsprechend den Vorgaben der TRGS 554 „Abgase von Dieselmotoren“ zu überwachen.

Tätigkeiten mit Asbest

Für Tätigkeiten mit Asbest sind die formellen und materiellen Anforderungen der TRGS 519 „Asbest – Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“ einzuhalten. Insbesondere sind die mit Asbest verbundenen Gefährdungen in der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen, Betriebsanweisungen zu erstellen und die Mitarbeiter nach den Vorgaben der Gefahrstoffverordnung zu unterweisen. Ebenso sind die erforderlichen Pflicht- und Angebotsvorsorgen durchzuführen zu lassen bzw. anzubieten. Darüber hinaus dürfen sämtliche Tätigkeiten mit Asbest nur durchgeführt werden, wenn mindestens eine weisungsbefugte sachkundige Person vor Ort tätig ist. Der Nachweis der Sachkunde wird durch die erfolgreiche Teilnahme an einem behördlich anerkannten Lehrgang für Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien erbracht.

Im Hinblick auf die Dieselmotoremissionen und die Tätigkeiten mit Asbest äußerte sich der Antragsteller wie folgt:

„Die Halle, in der gearbeitet werden soll, weist ein Volumen von ca. 4.000 m³ auf. Sie verfügt stirnseitig über jeweils 25 m² (5,0 m x 5,0 m) große Zufahrten mit Schiebetoren (vgl. Dateianhang). Zusätzlich sind 3 Dachventilatoren vorhanden. Der eingesetzte Lader aus dem Bestand des Antragstellers wird lediglich während kurzer Stoßzeiten betrieben (wenige Minuten während Ladetätigkeit). Es stellt z. B. kein Problem dar, die genannten Lüftungsmöglichkeiten während des Laderbetriebes offen zu halten bzw. einzuschalten und die Ladertüren geschlossen zu halten.

Ich bitte zu prüfen, ob es bzgl. der dazu formulierten Auflagen, insbesondere bzgl. des Dieselpartikelfilters, nicht Alternativen gäbe.

Wie in der Erörterung zum Vorhaben dargestellt, sollen die asbesthaltigen Abfälle bereits auf der Baustelle von geeigneten Firmen mit qualifiziertem Personal fachgerecht rückgebaut und für den Transport in dafür zugelassenen Behältnissen zur Abholung bereitgestellt werden. Bereits vor Ort wird also so gearbeitet, dass beim späteren Handling der Abfälle eine Freisetzung der Schadstoffe ausgeschlossen ist. Die Behälter werden auf der geplanten Anlage lediglich bis zur endgültigen Klärung des abschließenden Verbleibs und ohne weiteren Zugriff für den Weitertransport bereitgestellt. Die Behälter müssen also nicht mehr geöffnet werden. Sie stehen so da, wie sie auch für den Transport auf dem Lkw verpackt waren und während des Transportes keine Gefahr darstellten.

Wir können nicht nachvollziehen, worin sich die Auflagen in diesem Punkt begründen und bitten zu prüfen, ob diese in dieser Form aufrechtzuerhalten ist oder ob sich die Auflage nicht dahingehend einschränken lässt, dass sie z. B. nur greift, wenn Verpackungen geöffnet werden oder beschädigt sind."

Am 30.09.2021 wurde das GAA um ergänzende Stellungnahme gebeten.

Das GAA äußerte sich am 14.10.2021 wie folgt:

Zu Punkt 2 „Diesel motoremissionen“:

Der Antragsteller erläutert in seinen Ausführungen zum Punkt „Diesel motoremissionen“, dass die Halle ein Volumen von ca. 4.000 m³ besitzt und über jeweils 25m² große Zufahrten mit Schiebetoren verfügt. Diese können während des Laderbetriebes problemlos offengehalten werden. Ebenso sind zusätzlich 3 Dachventilatoren vorhanden. Die vom Gewerbeaufsichtsamt berechnete Forderung zum Einsatz von Dieselpartikelfiltern bei dieselgetriebenen Fahrzeugen, welche in ganz oder teilweise umschlossenen Arbeitsbereichen eingesetzt werden, ergibt sich aus der TRGS 554 „Abgase von Dieselmotoren“. Hierbei handelt es sich um eine technische Schutzmaßnahme, welche die Beschäftigten effektiv vor den gesundheitsgefährdenden Dieselmotoremissionen schützt und die Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes für eben solche ermöglicht. Die Einhaltung der TRGS 554 löst eine Vermutungswirkung aus, d.h. die Anforderungen aus der rechtlich übergeordneten Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) können im Zusammenhang mit Dieselmotoremissionen als erfüllt angesehen werden. Der Arbeitgeber kann von den Vorgaben der TRGS 554 abweichen und andere als die darin genannten Schutzmaßnahmen ergreifen, er muss jedoch sicherstellen, dass die von ihm gewählten Schutzmaßnahmen mindestens gleichwertig zu den Vorgaben der TRGS 554 sind. Eine Bewertung der getroffenen Schutzmaßnahmen insbesondere in Bezug auf die Gleichwertigkeit zu den geforderten Maßnahmen aus der TRGS 554 durch das Gewerbeaufsichtsamt erfolgt nicht. Dies obliegt alleine dem Verantwortungsbereich des Arbeitgebers. Ebenso hat der Arbeitgeber die gegebenenfalls abweichenden technischen Schutzmaßnahmen in der Gefährdungsbeurteilung darzustellen, in die Betriebsanweisungen zu übernehmen und die Beschäftigten gemäß den gesetzlichen Vorgaben zu unterweisen.

Zu Punkt 3 „Tätigkeiten mit Asbest“:

Der Antragsteller führt aus, dass die asbesthaltigen Abfälle bereits auf der Baustelle von geeigneten Firmen mit qualifiziertem Personal fachgerecht rückgebaut und für den Transport in dafür zugelassenen Behältnissen zur Abholung bereitgestellt werden. Dadurch ist beim späteren Handling der Abfälle eine Freisetzung von Asbest ausgeschlossen. Die Behälter werden auf der geplanten Anlage lediglich bis zur endgültigen Klärung des abschließenden Verbleibs und ohne weiteren Zugriff für den Weitertransport bereitgestellt. Die rechtliche Grundlage für die formellen und materiellen Anforderungen beim Umgang mit Asbest ergeben sich aus § 8 Abs. 8 i. V. m. Anhang 1 Nr. 2.4 GefStoffV i. V. m. TRGS 519 „Asbest – Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“. Die Lagerung von asbesthaltigen Materialien ist in der TRGS 519 unter

Punkt 2.4 explizit als Nebenarbeiten deklariert. Dementsprechend sind hierfür die formellen und materiellen Anforderungen beim Umgang mit Asbest einzuhalten. Ebenfalls kann nicht ausgeschlossen werden, dass es beim Verpackungs- und Transportprozess zu Beschädigungen an den Asbestgebinden kommt und dadurch eine Asbestfreisetzung gegeben ist. Grundsätzlich sind bei allen Tätigkeiten (inkl. Nebenarbeiten) die Anforderungen aus der TRGS 519 einzuhalten. Des Weiteren müssen die daraus resultierenden Schutzmaßnahmen in die Gefährdungsbeurteilung aufgenommen, in die Betriebsanweisungen übernommen und die Beschäftigten gemäß den gesetzlichen Vorgaben unterwiesen werden.

Die Punkte 2 und 3 sowie der Hinweis der ursprünglichen Stellungnahme vom 13.01.2021 sowie die Abänderung des Punktes 1 in der Stellungnahme vom 09.04.2021 haben weiterhin in vollem Umfang Bestand!

Aus Sicht des GAA war eine Änderung der Auflagenvorschläge nicht möglich. Zu Punkt 2 führt das GAA aus, dass beim Betrieb der Anlage von den Vorgaben der TRGS 554 abgewichen werden kann, wenn die alternativ gewählten Schutzmaßnahmen mindestens gleichwertig sind. Der Antragsteller wurde mit Schreiben vom 18.10.2021 gebeten mitzuteilen, welche alternativen Schutzmaßnahmen ergriffen werden, um den Schutz der eingesetzten Arbeitnehmer zu gewährleisten.

Als Frist für die Einreichung der Vorschläge wurde der 02.11.2021 vorgesehen. Andernfalls würde der Bescheid in der letztgültigen Form erlassen werden.

2. Bei der fachtechnischen Beurteilung war nach dem Inhalt der Antragsunterlagen von folgendem Sachverhalt auszugehen:

a. Anlagen und Verfahrensbeschreibung

Am geplanten Anlagenstandort befinden sich mehrere Hallen, die vormals agrarwirtschaftlich genutzt wurden. Antragsgegenstand ist nur die westliche, ehemalige Getreidelagerhalle.

Bei der Lagerhalle handelt es sich um eine wetterfeste, unbeheizte Bogenhalle. Das Dach besteht aus einem Stahlrohrgerüst, welches mit Planen bespannt ist. Sie soll der Zwischenlagerung von mineralischen Abfällen aus Baumaßnahmen dienen. Daneben werden Gerätschaften für den Winterdienst im südlichen Landkreis Passau genutzt. Die Lagerung von Gerätschaften für den Winterdienst ist nicht Bestandteil dieses Antrags.

Die Halle bzw. die geplante Aufteilung der Halle erlaubt die Lagerung von maximal 7.500 m³ an Abfällen.

Die Bodenbefestigung besteht aus unversiegeltem Betonverbundpflaster. Da in der Halle ausschließlich trockene bzw. stichfeste, nicht tropfende Abfälle gelagert werden, wird diese Bodenbefestigung als ausreichend stoffdicht erachtet.

Die beabsichtigte Nutzung des Areals lässt hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung der Nachbarschaft bzw. Allgemeinheit keine wesentliche Änderung zur bisherigen agrarwirtschaftlichen Nutzung erwarten.

Der Anlagenbetrieb erfolgt mit Ausnahme des Wiegevorgangs ausschließlich in der Halle. Die Flächenaufteilung erfolgt variabel und richtet sich nach betrieblichen Erfordernissen. Aus diesem Grund werden bestehende Schüttwände mit veränderlichen Trennwänden ergänzt.

Durch die Halle führt ein 2m breiter, unveränderlicher und ständig freizuhalten-der Fluchtweg.

Die Anlieferung der Materialien erfolgt lose oder in Gebinden. Asbest oder PCB-haltiges Material wird ausschließlich in verschlossenen Behältnissen angelie-fert.

Der Lieferverkehr wird vorrangig per Lkw durchgeführt. Die Zufahrt erfolgt über die St 2119 und einer Erschließungsstraße in das Gewerbegebiet.

Die Annahme und die Verladung der Abfälle erfolgt innerhalb der Halle auf den Freiflächen. Feste Annahme- und Verladebereiche sind nicht vorgesehen. Eine erste Eingangskontrolle findet im Annahmebereich statt. Stoffe, deren La-gerung nicht zulässig ist, können bereits hier zurückgewiesen werden. Für die Zwischenlagerung zugelassenes Material wird in die Lagerflächen eingebracht und abgekippt bzw. abgesetzt.

Abfälle, die in Behältnissen wie Big-Bags oder Fässern gelagert werden, wer-den mit Hilfe eines Teleskopladern bewegt bzw. verladen. Containerartige Ge-binde werden von den Transportfahrzeugen selbst aufgenommen.

Die Lagerung der angelieferten Massen im Lagerbereich der Halle findet diffe-renziert und chargenweise statt. Für die Zwischenlagerung getrennt nach Qua-lität und vorgesehennem Entsorgungsweg der Abfälle stehen variabel gestalt-bare Boxen für lose angeliefertes Material bzw. Abstellbereiche für Behältnisse bereit. Während der Lagerung in der Halle können die Abfälle beprobt und auf Verwertbarkeit bzw. Entsorgungskriterien untersucht und bewertet werden.

Aufgrund der Dauer die Beprobungen und Deklarationen erfahrungsgemäß in Anspruch nehmen, wird davon ausgegangen, dass ein kompletter Warenum-schlag bis zu 6 Mal im Jahr erfolgt. Eine kurze Lagerdauer ist im Sinne des Betreibers.

Eine Aufbereitung bzw. Bearbeitung (z.B. Sieben) der gelagerten Massen ist von Betreiberseite nicht vorgesehen.

b. Standort

Der geplante Anlagenstandort befindet sich auf dem Gelände (Fl.Nr. 415/12 der Gemarkung Ortenburg) einer ehemaligen agrarwirtschaftlich genutzten Fläche zwischen den Ortsteilen Moosham und Afham in der Raiffeisenstr. 6, 94496 Ortenburg im Landkreis Passau. Das Betriebsgelände liegt im Geltungs-bereich eines Bebauungsplanes, der ein Gewerbegebiet vorsieht. Die nächst-gelegene Wohnbebauung befindet sich in einem Abstand von mindestens 150m zur Anlage.

Die vorliegenden Bodenverhältnisse lassen auf ein hohes Schadstoffrückhalte und -bindevermögen schließen.

Gemäß der hydrogeologischen Karte von Bayern wird der erste zusammenhängende Grundwasserspiegel in einer Tiefe von ca. 15m vermutet. Die generelle Grundwasserfließrichtung wird mit Ost angegeben.

Die Grundwasserdeckschichten lassen auf eine sehr geringe bis geringe Porendurchlässigkeit und hohem bis sehr hohem Filtervermögen schließen.

Das Gelände liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten (HQ₁₀₀) und Hochwassergefahrenflächen sowie außerhalb wassersensibler Bereiche. Eine von Oberflächengewässern ausgehende Hochwassergefährdung der Anlage ist aufgrund der topografischen Gegebenheiten ausgeschlossen.

Das nächste Wasserschutzgebiet befindet sich ca. 600m südöstlich des Anlagenstandorts. Naturschutzfachlich ausgewiesene Schutzgebiete kommen im näheren Umgriff der Anlage nicht vor. Das nächstgelegene Biotop (Nr. 7445-0083) befindet sich in einem Abstand von etwa 370 m.

c. Emissionen

Bodenschutz

Nach Ziffer 5.4.8.14.1 der TA-Luft sind Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Schadstoffe nicht in den Boden und das Grundwasser eindringen können. Der Zutritt von Wasser ist zur Verhinderung von Auswaschungen von Schadstoffen oder der Entstehung von organischen Emissionen durch Umsetzungsprozesse zu minimieren (z.B. durch Abdeckung oder Überdachung).

In der Anlage werden ausschließlich feste oder zumindest stichfeste und nicht tropfende Abfälle und Massen zwischengelagert. Die Lagerung und der Umschlag erfolgen in geschlossenen Hallen mit stoffdicht befestigten Böden. Eine Staubbildung mittels Wasser erfolgt nicht.

Luftreinhaltung

An Anlagen, in denen feste Stoffe be- oder entladen, gefördert, transportiert, bearbeitet, aufbereitet oder gelagert werden, sollen gem. TA Luft, Kap 5.2.3, geeignete Anforderungen zur Emissionsminderung gestellt werden, wenn diese Stoffe aufgrund ihrer Dichte, Korngrößenverteilung, Kornform, Oberflächenbeschaffenheit, Abriebfestigkeit, Scher- und Bruchfestigkeit, Zusammensetzung oder ihres geringen Feuchtegehaltes zu staubförmigen Emissionen führen können.

Emittenten luftfremder Stoffe sind u.a.

- Die Verbrennungsmotoren der Betriebsfahrzeuge und
- Staubbildungen
 - aus Fahrzeugbewegungen bei An- und Abtransport sowie
 - Stoffumschlag

Schadstoffemissionen treten geräte- und fahrzeugbedingt auf und sind durch die Wartung bzw. technische Überwachung in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

Die beantragten Abfallarten sind von Natur aus nicht staubend, bei der Entstehung von Natur aus feucht, bereits bei der Entstehung vor Ort aus Arbeits-

oder Emissionsschutzgründen befeuchtet oder werden in geschlossenen Behältnissen angeliefert, so dass Staubemissionen in der Regel nicht erwartet werden.

Im Ausnahmefall erwartete Staubemissionen bei einzelnen Anlieferungen werden durch geeignete Maßnahmen verhindert. Da sich dafür die Verwendung von Wasser aufgrund der nicht wasserdicht ausgeführten Bodenbefestigung des Hallenbodens und damit einhergehender wasserwirtschaftlicher Bedenken verbietet, wird diesbezüglich auf Alternativen ausgewichen. Die Schutzmaßnahmen werden einzelfallbezogen so gewählt, dass ein gleichwertiges Schutzniveau für die Beschäftigten wie bei der Verwendung von Wasser erreicht wird. Hierzu wird vom Betreiber im konkreten Fall ein Schutzkonzept erarbeitet, welches sowohl alternative technische Möglichkeiten, organisatorische Maßnahmen sowie den Einsatz persönlicher Schutzausrüstung umfassen kann. Die gewählten Maßnahmen werden in einer Betriebsanweisung für Beschäftigte und einer Betriebsordnung für Anlieferer und Dritte präzisiert.

Durch einen geordneten und den Regeln der Technik entsprechenden Betriebsablauf (Sauberkeit, Wartung von Maschinen und Fahrzeugen, geregelte Betriebszeiten usw.) sollen Emissionen in Luft, Wasser und Boden weitestgehend vermieden werden.

Verfrachtungen von Stäuben und luftfremden Stoffen in die Umgebung sind durch die o.g. Materialeigenschaften und Maßnahmen sowie den eingeschränkten Umgang mit den Lagermassen (ruhende Massen ohne Aufbereitung) in geschlossenen Hallen nicht zu erwarten.

Lärm- und Erschütterungsschutz

Der Betreiber plant die Anlage in unregelmäßigen Abständen in folgenden Zeiträumen zu betreiben:

Montag – Freitag: 07:00 – 18:00 Uhr

Ein Betrieb an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen ist nicht vorgesehen.

Liefer- und Verladeverkehr ist lediglich innerhalb der o.g. Betriebszeiten zu erwarten. Anlieferungen und Abtransporte erfolgen weitgehend blockweise entsprechend der Abfallerzeugung durch Bautätigkeiten bzw. der Anlieferungsfenster beim Verwerter/Entsorger.

Hochrechnung der Verkehrsbewegungen je Vollumschlag der Lagermassen:

Gesamtkapazität	= 7.500 to (= 500 Fuhren á 15 to)
Gesamtumschläge pro Jahr.	= 6 (4 bis 8 Stück)
Gesamtfuhren pro Jahr	= 3.000 Stück (500 Fuhren x 6 Umschläge)
Fahrzeugaufbewegungen pro Jahr	= 6.000 (3.000 Fuhren x 2 [An-/Abfahrt])
Fuhren pro Werktag	= i.M. 12 Stück (3.000 Fuhren : 250 Tage)
Fahrzeugaufbewegungen pro Werktag	= i.M. 24 Stück (6.000 Beweg. : 250 Tage)

Insbesondere durch die Blockabfertigung kann es über kurze Zeiträume zu einer höheren Anzahl von Fahrzeugaufbewegungen pro Tag kommen.

Bei einer Verladefrequenz von 1 Fahrzeug je 10 Minuten (= 6 Fahrzeuge pro Stunde) und einer Betriebszeit von maximal 11 Stunden pro Tag sind somit rechnerisch maximal möglich:

6 Fahrzeuge/h x 11 Stunden tägl. max. Betriebszeit = 66 Fahren/Tag
bzw. 132 Fahrzeugbewegungen pro Tag.

Im Vergleich dazu benennt die Zählstelle Ortenburg für das Jahr 2015 an der St 2119 3.657 Kfz (davon 248 Schwerverkehrsfahrzeuge) pro Tag.

In seiner Stellungnahme kam der zuständige Umweltschutzingenieur zu folgendem Urteil:

„Der Landkreis Passau – Kreisstraßenverwaltung beantragt den Betrieb eines Zwischenlagers, einschließlich Nebeneinrichtungen, für mineralische Abfälle aus dem Straßen- und Wegebau in einer bestehenden Halle auf einem, im Gewerbegebiet Afham bei Ortenburg, bestehenden ehemaligen Betriebsgelände. In der bestehenden Halle sollen das bei der Sanierung von Staats- und Kreisstraßen anfallende Aushub- und Rückbaumaterial bis zum Vorliegen der abschließenden Deklaration zur abschließenden Klärung der Verwertungs- und Entsorgungswege zeitweilig zwischengelagert werden. Das Betriebsgelände und die bestehende Halle liegen in einem Gewerbegebiet an der Staatsstraße St 2119 auf dem Grundstück Fl.-Nr. 415/12 der Gemarkung Ortenburg, zwischen den Ortsteilen Moosham und Afham. Die nächstgelegenen Immissionsorte, bestehende Wohnbebauungen, sind vom Betriebsgrundstück weiter als 150 Meter entfernt. An den bestehenden Immissionsorten werden keine relevanten Lärmimmissionen durch den Betrieb der beantragten Anlage auftreten. Östlich der Staatsstraße reicht ein im Flächennutzungsplan des Marktes Ortenburg dargestelltes Allgemeines Wohngebiet bis nahe an die Staatsstraße St 2119 heran. Für diesen Bereich des Flächennutzungsplans besteht noch kein Bebauungsplan. Zum Schutz der geplanten Wohnbebauung vor den Lärmimmissionen der Staatsstraße St 2119 sind entlang des Verkehrswegs aktive Schallschutzmaßnahmen erforderlich, die ebenso gegen die Lärmimmissionen aus dem bestehenden Gewerbegebiet in Afham wirken. Dieser Sachverhalt ist im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans für ein beabsichtigtes Allgemeines Wohngebiet zu berücksichtigen. Beim Betrieb der Anlage wird durch den Verkehr auf verschmutzten Verkehrsflächen und durch die Verladung des Materials diffus Staub in geringen Mengen emittiert. Die Materialanlieferung und der Abtransport des Materials werden durch Lkw vorgenommen. An Werktagen entstehen durch den Lieferverkehr im Durchschnitt 24 Lkw-Fahrzeugbewegungen. Der Lieferverkehr wird über die Erschließungsstraße des Gewerbegebiets und die Staatsstraße St 2119 abgewickelt. Das zwischengelagerte Material wird vor der Zwischenlagerung gewogen. Das in der Lagerhalle maximal mögliche Lagervolumen bei einer maximalen Schütthöhe von 4,5 Metern beträgt 7.425 m³, dies entspricht einer Masse des Materials von maximal 15.000 Tonnen. Der Boden der Lagerhalle ist mit Betonverbundpflaster befestigt. Die Betriebszeit der Anlage an Werktagen zwischen Montag und Freitag beginnt um 07:00 Uhr und endet um 18:00 Uhr.

Aus der Sicht des Technischen Umweltschutzes ist die beantragte Anlage antragsgemäß genehmigungsfähig, wenn unter Buchstabe A und C genannten Auflagen und Nebenbestimmungen in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid aufgenommen werden:“

II:

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamts – Umweltschutzbehörde zum Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 Buchst. C BayImSchG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

1. Allgemeines

Nach § 4 BImSchG bedürfen Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, der Genehmigung

Welche Anlagen unter die Genehmigungspflicht fallen, wird von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung bestimmt (§ 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG). Hierzu ist die 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) ergangen.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV i.V.m. Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV bedürfen Anlagen zur zeitweiligen (<1 Jahr) Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, mit einer Gesamtlagerkapazität bei gefährlichen Abfällen von 50 t oder mehr und Nr. 8.12.2 Anlagen zur zeitweiligen (<1 Jahr) Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, mit einer Gesamtlagerkapazität bei nicht gefährlichen Abfällen von 100 t oder mehr der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, die im Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG zu erteilen ist (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b der 4. BImSchV).

Gemäß § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV erstreckt sich das Genehmigungserfordernis auch auf alle vorgesehenen Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
- Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die beantragte Genehmigung war zu erteilen, weil bei der Beachtung der unter Buchst. A und C festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen

- sichergestellt ist, dass die Pflichten erfüllt werden, die sich aus § 5 BImSchG oder aus einer Rechtsverordnung zu § 7 BImSchG ergeben,

und

- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (insbesondere bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Vorschriften) und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 BImSchG).

Die in den Bescheid aufgenommenen Genehmigungs- und Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf § 12 Abs. 1 BImSchG.

Gem. § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und/oder mit Auflagen verbunden werden. Die in diesem Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und angemessen, die Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

2. Fachtechnische Beurteilung der Anlage im Einzelnen

2.1. Immissionsschutz

In seiner Stellungnahme vom 15.12.2020 kam der zuständige Umweltschützingenieur zu folgendem Urteil:

„Der Landkreis Passau – Kreisstraßenverwaltung beantragt den Betrieb eines Zwischenlagers, einschließlich Nebeneinrichtungen, für mineralische Abfälle aus dem Straßen- und Wegebau in einer bestehenden Halle auf einem, im Gewerbegebiet Afham bei Ortenburg, bestehenden ehemaligen Betriebsgelände. In der bestehenden Halle sollen das bei der Sanierung von Staats- und Kreisstraßen anfallende Aushub- und Rückbaumaterial bis zum Vorliegen der abschließenden Deklaration zur abschließenden Klärung der Verwertungs- und Entsorgungswege zeitweilig zwischengelagert werden. Das Betriebsgelände und die bestehende Halle liegen in einem Gewerbegebiet an der Staatsstraße St 2119 auf dem Grundstück Fl.-Nr. 415/12 der Gemarkung Ortenburg, zwischen den Ortsteilen Moosham und Afham. Die nächstgelegenen Immissionsorte, bestehende Wohnbebauungen, sind vom Betriebsgrundstück weiter als 150 Meter entfernt. An den bestehenden Immissionsorten werden keine relevanten Lärmimmissionen durch den Betrieb der beantragten Anlage auftreten. Östlich der Staatsstraße reicht ein im Flächennutzungsplan des Marktes Ortenburg dargestelltes Allgemeines Wohngebiet bis nahe an die Staatsstraße St 2119 heran. Für diesen Bereich des Flächennutzungsplans besteht noch kein Bebauungsplan. Zum Schutz der geplanten Wohnbebauung vor den Lärmimmissionen der Staatsstraße St 2119 sind entlang des Verkehrswegs aktive Schallschutzmaßnahmen erforderlich, die ebenso gegen die Lärmimmissionen aus dem bestehenden Gewerbegebiet in Afham wirken. Dieser Sachverhalt ist im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans für ein beabsichtigtes Allgemeines Wohngebiet zu berücksichtigen. Beim Betrieb der Anlage wird durch den Verkehr auf verschmutzten Verkehrsflächen und durch die Verladung des Materials diffus Staub in geringen Mengen emittiert. Die Materialanlieferung und der Abtransport des Materials werden durch Lkw vorgenommen. An Werktagen entstehen durch den Lieferverkehr im Durchschnitt 24 Lkw-Fahrzeugbewegungen. Der Lieferverkehr wird über die Erschließungsstraße des Gewerbegebiets und die Staatsstraße St 2119 abgewickelt. Das zwischengelagerte Material wird vor der Zwischenlagerung gewogen. Das in der Lagerhalle maximal mögliche Lagervolumen bei einer maximalen Schütthöhe von 4,5 Metern beträgt 7.425 m³, dies entspricht einer Masse des Materials von maximal 15.000 Tonnen. Der Boden der Lagerhalle ist mit Betonverbundpflaster befestigt. Die Betriebszeit der Anlage an Werktagen zwischen Montag und Freitag beginnt um 07:00 Uhr und endet um 18:00 Uhr.

Aus der Sicht des Technischen Umweltschutzes ist die beantragte Anlage antragsgemäß genehmigungsfähig, wenn unter Buchstabe A und C genannten Auflagen und Nebenbestimmungen in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid aufgenommen werden:"

Diese in den Stellungnahmen des zuständigen Umweltingenieurs geforderten und unter Buchstabe A bzw. Buchstabe C Ziffer 1 geforderten Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden und zu unterbinden. Sie sind ferner geeignet, erforderlich und angemessen, um eine effektive Abfallüberwachung zu gewährleisten.

2.2. Beurteilung nach der Störfallverordnung

Die für den Betrieb der Anlage verwendeten Einsatzstoffe unterliegen nicht den Regelungen der 12. BImSchV bzw. erreichen die darin genannten Schwellenwerte nicht. Die Anlage unterliegt somit nicht den Anforderungen der Störfallverordnung.

2.3. Gewerbeaufsichtsamt

Gegen die Erteilung der Genehmigung nach dem BImSchG bestehen nach Ansicht des Gewerbeaufsichtsamts an der Regierung von Niederbayern keine Bedenken, wenn die unter Buchstabe C, Ziff. 2 aufgeführten Arbeitsschutzanforderungen als Nebenbestimmungen im Rahmen des Arbeitsschutzes aufgenommen werden.

Die unter Buchstabe C, Ziff. 2 enthaltenen Festsetzungen enthalten Nebenbestimmungen, die geeignet sind, die Belange des Arbeitsschutzes sicherzustellen. Sie sind auch erforderlich, weil andere Maßnahmen/Forderungen, die die Antragstellerin weniger belasten, nicht ersichtlich sind. Sie sind auch angemessen, weil der damit bezweckte Erfolg, nämlich die Sicherstellung der Belange des Arbeitsschutzes, nicht außer Verhältnis zu einem etwaigen Aufwand für die Firma steht.

2.4. Wasserwirtschaftsamt und Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft

Aus Sicht des Wasserwirtschaftsamts ist die Zwischenlagerung der in der Tabelle aufgelisteten Materialien unbedenklich, wenn die entsprechenden Nebenbestimmungen (Buchst. C, Ziff. 4) eingehalten werden.

Mit dem Vorhaben besteht auch aus Sicht der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft Einverständnis, wenn die unter Buchst. C Ziff. 3 aufgeführten Auflagen berücksichtigt werden.

Diese Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um schädliche Umwelteinwirkungen auf Gewässer zu verhindern.

2.5. Baurecht und Brandschutz

Unter Berücksichtigung der unter Buchst. C Ziff. 5 genannten Nebenbestimmungen besteht Einverständnis mit dem Vorhaben.

Die in diesen Festsetzungen genannten Nebenbestimmungen gem. § 12 Abs. 1 BImSchG sind geeignet, um die in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Sie sind auch erforderlich, weil andere Maßnahmen/Forderungen, die die Antragstellerin weniger belasten, nicht ersichtlich sind. Sie sind auch angemessen.

sen, weil der damit bezweckte Erfolg, nämlich die Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG, nicht außer Verhältnis zu einem etwaigen Aufwand für die Firma steht.

2.6. **Sonstige Gefahren**

Anhaltspunkte dafür, dass von der Anlage sonstige Gefahren im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG ausgehen können, waren im Genehmigungsverfahren nicht ersichtlich.

3. **Befristung und Geltungsdauer**

Die Befristung der Geltungsdauer der Genehmigung beruht auf § 18 Abs. 1 BImSchG. Gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG können die Fristen nach § 18 Abs. 1 BImSchG **auf Antrag aus wichtigem Grund** verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Ein etwaiger Verlängerungsantrag muss **vor** Erlöschen der Genehmigung gestellt werden.

4. **Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG). Gem. Art. 1 KG erheben die Behörden des Staates für ihre Tätigkeiten Gebühren. Zur Zahlung ist derjenige verpflichtet, der die Amtshandlung verursacht.

Von der Zahlung der Gebühren sind gem. Art. 4 Satz 1 Nr. 2 KG die bayerischen Kommunen befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1
(Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg)**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur Erhebung von Klagen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stoiber
Verwaltungsamtmann